

Diözese Chur  
Pfarrei St. Peter und Paul  
Vals GR

**Statuten**  
des  
**Pfarreirates**

- Oktober 2003 -

## Einleitung

Gemäss den Anweisungen der dogmatischen Konstitution „LUMEN GENTIUM“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, wo es heisst:

*„Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und der hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben (die Laien) die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären. Gegebenenfalls soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit, mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber denen, die aufgrund ihres geweihten Amtes die Stelle Christi vertreten. Die Laien sollen wie alle Gläubigen das, was die geweihten Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer und Leiter in der Kirche festsetzen, in christlichem Gehorsam bereitwillig aufnehmen... Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie die Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen... Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten.“ (Nr. 37)*

und den Bestimmungen des Dekretes über das Laienapostolat „APOSTOLICAM ACTUOSITATEM“, wo die Konzilsväter schreiben:

*„Die Pfarrei bietet ein augenscheinliches Beispiel für das gemeinschaftliche Apostolat; was immer sie in ihrem Raum an menschlichen Unterschiedlichkeiten vorfindet, schliesst sie zusammen und fügt es dem ganzen der Kirche ein. Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarrei zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt, sowie die Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen; endlich jede apostolische und missionarische Initiative der eigenen kirchlichen Familie nach Kräften zu unterstützen.“ (Nr. 10)*

und auf der Grundlage der vom Bischof von Chur im Juni 1996 erlassenen „RICHTLINIEN FÜR DIE GRÜNDUNG UND FÜHRUNG VON PFARREIRÄTEN“, welche den Pfarreien empfehlen, mit der Bildung von örtlichen Pfarreiräten die Bedeutung des Laienapostolates und den Auftrag zur vermehrten Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien zu fördern, werden für den Pfarreirat Vals GR folgende Statuten erlassen:

### Artikel 1

## Einsetzung und Verfassung

Entsprechend den Richtlinien der Römisch-katholischen Kirche und der Diözese Chur wird in der Pfarrei Sankt Peter und Paul in Vals gemäss den Vorschriften der vorliegenden, vom Bischöflichen Ordinariat genehmigten Statuten (vgl. CIC Can. 536 § 2) ein im folgenden „Pfarreirat“ genannter Pastoralrat eingesetzt, der zusammengesetzt ist aus pastoralen Mitarbeitern und Laien, die dem Pfarrer beratend zur Seite stehen und ihn in der pastoralen Führung der Pfarrei unterstützen.

## *Artikel 2*

### **Zweck und Aufgaben**

Gemäss Can. 536 des Kirchenrechts sollen im Pfarreirat, dem der Pfarrer oder Pfarradministrator vorsteht, „Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgetätigkeit mithelfen“.

Im Rahmen der rechtlichen und liturgischen Ordnung der Kirche befasst sich der Pfarreirat mit Fragen der **Liturgie** (Organisation und Durchführung bestimmter liturgischer Feiern im Kirchenjahr, wie Advent, Weihnachten, Karwoche, Ostern, Fronleichnam, Kirchweihfest, Patrozinium, Erstkommunion, Firmung ...), der **Verkündigung** (Katechese und Bibelarbeit, Jugend- und Erwachsenenbildung, Ehe- und Familienberatung ...) sowie der **Diakonie** (Betreuung von Kranken, Betagten, Alleinstehenden, Notleidenden, Neuzugezogenen, Ausländern, der Kirche fern Stehenden ...). Weitere Aufgabenbereiche des Pfarreirates sind: die Pflege des Pfarrei- und Vereinslebens, die Koordination zwischen den einzelnen kirchlichen Vereinen und Gruppen, die Veranstaltung von Pfarreianlässen (Pfarreiwallfahrt, Suppentag, Vortragsabend, Ausstellung ...), die Ausarbeitung und Umsetzung von pastoralen Projekten (Pfarreimission, Fastenaktion ...), die Pflege oekumenischer Beziehungen, die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gremien und die Förderung der aktiven Teilnahme der Gläubigen an den Gottesdiensten und am ganzen religiösen, sozialen und kulturellen Leben der Pfarrei. Der Pfarreirat informiert den Pfarrer auch über familiäre und persönliche Situationen in der Pfarrei, die besonderer seelsorglichen Aufmerksamkeit, bzw. materieller oder finanzieller Unterstützung bedürfen.

Die Mitglieder des Pfarreirates sollen die Anregungen und Wünsche der Pfarreiangehörigen berücksichtigen und zur Sprache bringen, und die Gläubigen der Pfarrei sollen über die Pfarreiaktivitäten und über die Arbeit des Pfarreirates in geeigneter Weise, z.B. im Pfarrblatt informiert werden. Bei seinen Vorschlägen und Entscheidungen soll der Pfarreirat auf die finanziellen Möglichkeiten der Kirchgemeinde Rücksicht nehmen. Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und gegenseitige Information sind unerlässlich.

Der Pfarreirat achtet darauf, allen pfarreilichen Aktivitäten und Diensten eine wirklich geistliche Grundlage zu geben. Damit sich der Pfarreirat auch als Glaubensgemeinschaft erfährt, sollen von Zeit zu Zeit gemeinsame Besinnungstage organisiert werden. Der Pfarreirat ist auch besorgt für die notwendige, den Aufgaben und Interessen angemessene Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, sei es durch eigene Schulungstage oder durch Empfehlung des Besuchs entsprechender überpfarreilicher Kurse oder Veranstaltungen.

## *Artikel 3*

### **Zusammensetzung und Mitglieder**

Dem Pfarreirat gehören die Pfarrgeistlichen („Kleriker“) und mehrere Laien an, die der Pfarrei Sankt Peter und Paul Vals angehören. Er ist zusammengesetzt aus:

1. Mitgliedern **von Amtes wegen**
2. **delegierten** Mitgliedern
3. **ernannten** Mitgliedern
4. **gewählten** Mitgliedern
5. **zusätzlichen** Teilnehmern

1. **Mitglieder von Amtes wegen** sind: der Pfarrer oder Pfarradministrator, als Präsident, und die übrigen hauptamtlich in der Seelsorge der Pfarrei mitwirkenden Personen.
2. **Delegierte Mitglieder** sind: ein Vertreter des Kirchgemeindevorstandes, ein Vertreter der Katecheten und je ein Vertreter der kirchlichen Vereine (Paramentenverein, Kirchenchor, Frauenverein, Missionsgruppe).
3. **Ernannte Mitglieder können** sein: bis zu drei vom Pfarrer oder Pfarradministrator frei ernannte Personen.
4. **Gewählte Mitglieder können** sein: bis zu fünf von der Kirchgemeindeversammlung (Pfarreiversammlung) gewählte Personen. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden vor der Wahl um ihre Bereitschaft angefragt.
5. **Zusätzliche Teilnehmer können** sein: Vertreter kirchlicher Gruppen (z.B. Bibelgruppe, Kinder-, Jugend- oder Familiengottesdienste) oder nicht-kirchlicher, öffentlicher Vereine von kirchlich-pastoralem Interesse (z.B. Jugendgruppe, Seniorengruppe, Schule, Gemeinde ...) oder Privatperson, die an bestimmten Zusammenkünften beratend teilnehmen, wenn es die Umstände erfordern oder die Situation erleichtert.

Der Pfarreirat setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen. Er soll eine möglichst gute Vertretung der ganzen Pfarrei hinsichtlich des Alters und Geschlechts, der sozialen Verhältnisse und Berufe darstellen. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.

Alle Mitglieder, die nicht von Amtes wegen Mitglieder des Pfarreirates sind, werden für zwei Jahre gewählt, ernannt oder delegiert und können nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer bestätigt werden. Beim Ausscheiden von gewählten Mitgliedern während der Amtsperiode erfolgen allfällige Ergänzungswahlen mit sofortigem Amtsantritt durch die Kirchgemeindeversammlung.

#### *Artikel 4*

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne dieser Statuten im Pfarreirat mitzuarbeiten. Ihre Arbeit leisten sie ehrenamtlich. Die Spesen, die in der Ausübung übertragener Aufgaben entstehen, werden vergütet.

#### *Artikel 5*

### **Organisation und Chargen**

Der Pfarrer oder Pfarradministrator ist von Amtes wegen der Präsident des Pfarreirates. Er kann zur eigenen Entlastung einzelne Geschäfte an den Vizepräsidenten delegieren. Dieser wird vom Pfarreirat gewählt und vom Pfarrer bestätigt.

Mit dem Pfarrer zusammen bereitet der Vizepräsident die Pfarreirats-Sitzungen vor, erstellt die Traktandenliste, lädt die Mitglieder rechtzeitig schriftlich zur Sitzung ein und leitet gegebenenfalls in den Zusammenkünften die Beratungen. Der Pfarrer oder Pfarradministrator vertritt den Pfarreirat offiziell nach aussen. Er kann für bestimmte inner- oder ausser-pfarreiliche Anlässe von pastoralem Interesse den Vizepräsidenten oder andere Vertreter des Pfarreirates delegieren.

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten und die amtliche Korrespondenz des Pfarreirates. Er verfasst das Protokoll der Sitzungen und stellt es den Mitgliedern zu.

Für besondere Aufgaben oder zur Beratung von speziellen Fragen können Arbeitsgruppen gebildet und bestehende Organisationen oder Fachleute herangezogen werden, denen auch Personen angehören können, die nicht zum Pfarreirat gehören.

## *Artikel 6* **Sitzungen**

Der Pfarreirat tritt wenigstens dreimal im Jahr zusammen. Weitere Versammlungen werden abgehalten, wenn seelsorgliche Aufgaben dies wünschenswert oder erforderlich machen, d.h. wenn der Pfarrer den Pfarreirat einberuft oder wenigstens vier Mitglieder eine Einberufung wünschen.

Mit der Einladung zur Sitzung sollen die Traktanden bekannt gegeben werden. Die Versammlung wird mit einem Gebet, einer Meditation, einer Schriftlesung oder einem Austausch persönlicher Glaubenserfahrung eröffnet. Über Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.

Für die Veröffentlichung der im Rat behandelten Angelegenheiten ist der Pfarrer zuständig.

## *Artikel 7* **Rechte und Kompetenzen**

Der Pfarreirat unterstützt und berät den Pfarrer (oder verantwortlichen Seelsorger) in seiner Leitungsfunktion als Hirte der Pfarrei. Der Pfarreirat hat nur beratendes Stimmrecht (vgl. CIC Can. 536 § 2). Beschlüsse des Pfarreirates werden gültig und wirksam mit der Annahme durch den Pfarrer.

Der Pfarrer wird die Anträge oder Empfehlungen des Pfarreirates im Lichte der kirchlichen Lehre und Disziplin prüfen. Einen allfälligen ablehnenden Entscheid wird er begründen. Im Falle einer unlösbaren Schwierigkeit oder eines schweren Konfliktes werden auf dem Dienstweg der Dekan oder der Generalvikar zu Rate gezogen. In besonderen Fällen kann der Generalvikar den Pfarreirat *ad tempus* suspendieren oder ganz auflösen.

Der Pfarreirat kann in Absprache und im Einvernehmen mit dem Pfarrer Anträge oder Empfehlungen an die Kirchgemeinde, an den Seelsorgerat des Kantons oder des Bistums sowie an den Dekan, an den Generalvikar oder an den Bischof richten.

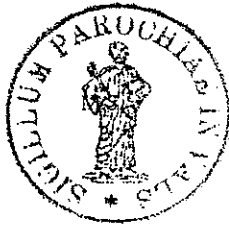
Im Falle von Demission, Abberufung oder Tod des Pfarrers hört der Pfarreirat auf zu bestehen, es sei denn, der neue zuständige Amtsinhaber (Administrator, Dekan oder Generalvikar) empfehle oder bestimme sein Weiterbestehen während der Zeit bis zur Neubildung oder Bestätigung des Pfarreirates durch den neuen Pfarrer.

Die vorliegenden Statuten können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, im Einverständnis mit dem Pfarrer und mit der Genehmigung des Diözesanbischofs oder seines Stellvertreters abgeändert werden.

## Inkrafttreten

Der Pfarreirat der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Vals hat diese Statuten in seiner Sitzung vom 14.10.2003 beraten und gutgeheissen. Die vorliegenden Statuten ersetzen die im Advent 1988 erlassenen „Richtlinien für die Arbeit des Pfarreirats Vals“.

Ort: Vals Datum: 16. 10. 2003



Der Pfarrer

Martin Camenzind  
Martin Camenzind, Pfr.-Adm.

Die Vizepräsidentin

Rita Schnider  
Rita Schnider

Das Bischöfliche Ordinariat hat diese Statuten eingesehen und genehmigt.

Ort: Chur Datum: 22. Oktober 2003



Der Generalvikar

Vitus Huonder  
Prälat Dr. Vitus Huonder